

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Dr. Christa Luft,
Dr. Uwe-Jens Rössel und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/7269 –**

Belastungen der ostdeutschen Wohnungswirtschaft und des Bundes durch Altschuldentilgung und Zinszahlung

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Schätzungen der Bundesregierung aus dem Jahr 1996 hatten Wohnungsunternehmen und Wohnungseigentümer in den ostdeutschen Bundesländern im Jahr 1995 nach Auslaufen des Moratoriums zur Bedienung der Altschulden Kreditverbindlichkeiten bei den inzwischen privatisierten Banken in Höhe von rund 51 Mrd. DM. 14,5 Mrd. DM darunter resultierten allein aus den aufgelaufenen Zinsen nach der Erhöhung des zu DDR-Zeiten vereinbarten Wohnungsbaukreditzinses in Höhe von 4 Prozent auf das in den neunziger Jahren marktübliche Niveau in Höhe von 8 bis 10 Prozent. Trotz Kappung durch das Altschuldenhilfegesetz (AHG) blieben allein von den Kreditnehmern der Wohnungswirtschaft bei der ehemaligen Deutschen Kreditbank AG, die 1995 von der Bayerischen Landesbank gekauft wurde, und der ehemaligen Berliner Stadtbank AG, die 1991 von der Berliner Bank AG gekauft wurde, Altverbindlichkeiten in Höhe von rund 9,4 Mrd. DM zu bedienen (s. Bundestagsdrucksache 13/5064, S. 15).

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Schuldenstand der Wohnungsunternehmen und der Wohnungseigentümer aus den so genannten Altschulden seit 1995 bis heute entwickelt?
2. Zinszahlungen in welcher Höhe sind nach Kenntnis bzw. Schätzungen der Bundesregierung für Altverbindlichkeiten von den betreffenden Schuldern aus der Wohnungswirtschaft seit diesem Zeitraum an die Kreditinstitute geflossen, und mit welchen weiteren Zahlungen für die nächsten Jahre wird noch gerechnet?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Über die Entwicklung dieser privatrechtlichen Kredite hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

3. Wie hoch beziffert sich die bisherige Erlösabführung aus den von den Wohnungsunternehmen gemäß AHG veräußerten Wohnungen an den Erblastentilgungsfonds, differenziert nach Jahresscheiben?

Die bisherige Erlösabführung beziffert sich wie folgt:

Jahr	Mio. DM
1995	0
1996	60
1997	158
1998	478
1999	304
2000	340
1. bis 31. Oktober 2001	161

4. In welcher Weise und in welcher Höhe hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die erzwungene Übernahme wie vieler so genannter negativ restituerter Wohnungen durch die ostdeutschen kommunalen Wohnungsunternehmen auf deren Altsschuldenbelastung, Privatisierungsquote und auf die entsprechende Erlösabführung ausgewirkt?

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor. Zu der in der Frage enthaltenen Annahme, es handele sich um „erzwungene“ Übernahmen nicht restituerter Wohnungen, ist darauf hinzuweisen, dass den Unternehmen die grundsätzliche Möglichkeit offen stand, die Übernahme durch eine Einigung mit den Antragstellern zu vermeiden. Ferner ist darauf zu verweisen, dass die Regelung, wonach restitutionsbehaftete Wohnungen erst mit Ablehnung oder Rücknahme des Restitutionsantrags auf den für die Berechnung der Altsschuldenhilfe relevanten Wohnungsbestand angerechnet werden, für die Unternehmen erhebliche Liquiditätsvorteile bringt.

5. Wie wird sich nach Schätzungen der Bundesregierung die Erlösabführung von Wohnungsunternehmen gemäß AHG in den Jahren 2002 bis 2006 entwickeln?

Im Jahr 2002 werden 12 Mio. Euro erwartet, in 2003 und 2004 je 500 000 Euro. Für die Folgejahre wird keine weitere Erlösabführung erwartet.

6. Mit welchen Laufzeiten sowie Zins- und Tilgungskonditionen hat der Bund, der im Rahmen des AHG rund 30 Mrd. DM der Altverbindlichkeiten der ostdeutschen Wohnungswirtschaft zu deren Teilentlastung bzw. die Gewährung von Zinshilfen übernommen hat, Kreditverträge mit den entsprechenden Banken geschlossen?

Der Erblastentilgungsfonds (ELF) hat zum 1. Juli 1995 die Teilentlastung von Altsschulden der ostdeutschen Wohnungswirtschaft übernommen. Entsprechend § 3 des ELF-Gesetzes hat der Fonds die Altkredite abgelöst. Insoweit bestehen die alten Schuldverhältnisse nicht mehr, so dass weder der Fonds noch der Bundeshaushalt Zinsen aus den Altkrediten an die Gläubigerbanken der Wohnungswirtschaft zahlt.

7. In welcher Höhe sind von den Kreditinstituten Ausgleichsforderungen erhoben worden, die ihnen für Altkredite, die sich im Zeitraum bis Ende 1994 als nicht werthaltig erwiesen, bzw. bei denen Wertberichtigungen vorgenommen wurden, entsprechend DM-Bilanzgesetz eingeräumt wurden?
8. Hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die von den Kreditinstituten vorgelegten Forderungen auf Ausgleichszahlungen geprüft, in wie vielen Fällen beanstandet und hatte dies Auswirkungen auf die Zahlung von Ausgleichsforderungen durch den Bund?
9. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe sind solche Ausgleichsforderungen, die von privaten Geldinstituten aufgrund von Wertberichtigungen für Altkredite der Wohnungswirtschaft erhoben worden, abschließend anerkannt worden?
10. Sind die Wertberichtigungen für Altverbindlichkeiten auch für die betreffenden Kreditnehmer wirksam geworden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 bis 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Ausgleichsforderungen nach dem D-Markbilanzgesetz errechneten sich aus dem Saldo der auf der Aktivseite der geprüften DM-Eröffnungsbilanzen per 1. Juli 1990 berücksichtigten Vermögenswerte mit den anerkannten Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie einer 4%igen Eigenkapitalausstattung auf der Passivseite dieser Bilanzen. Wertberichtigungen auf Altkredite sind – entsprechend dem Erkenntnisstand zum 31. Dezember 1994 – von den Forderungen an Kunden abgesetzt worden und haben daher die jeweilige Ausgleichsforderung erhöht. Zur Segmentierung der von den Kreditinstituten geltend gemachten Ausgleichsforderungen nach einzelnen Bilanzposten sind statistische Angaben nicht möglich.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat die von den Kreditinstituten beantragten Ausgleichsforderungen geprüft. Bis auf wenige Ausnahmen wurde die in der DM-Eröffnungsbilanz des jeweiligen Kreditinstitutes nach dem Erkenntnisstand zum 31. Dezember 1994 ausgewiesene Ausgleichsforderung beanstandet und im Zuteilungsbescheid herabgesetzt.

Da die Ausgleichsforderungen nur für den beschriebenen Saldo, nicht aber für einzelne Bilanzposten zugeteilt wurden, erfolgte auch im Hinblick auf die zugeordneten Beträge keine Segmentierung der Ausgleichsforderungen nach Bilanzposten. Folglich liegen auch keine statistischen Angaben zu einzelnen Kreditkarten vor.

Wertberichtigungen sind interne Vorgänge beim bilanzierenden Unternehmen, ihr Sinn und Zweck ist die zutreffende Darstellung der Vermögenslage des bilanzierenden Unternehmens, nicht aber eine Entlastung des jeweiligen Schuldners. Allein der Umstand einer Wertberichtigung auf eine Altkreditforderung ließ daher ihren rechtlichen Bestand gegenüber dem Schuldner unberührt. Die weitere Behandlung der Altkredite hatte grundsätzlich im banküblichen Rahmen zu erfolgen. Soweit Ausgleichsforderungen gewährt wurden, sind Zins- und Tilgungsbeträge, die auf Altkredite geleistet werden, von den Kreditinstituten nach dem D-Mark-Bilanzgesetz an den Ausgleichsfonds Währungssumstellung abzuführen.

11. In welcher Höhe sind Ausgleichsforderungen, die Geldinstituten seit dem 1. Juli 1990 bewilligt wurden, durch den Bund bzw. den Erblastentilgungsfonds bisher gezahlt worden und in welcher Höhe sind sie ggf. noch zu entrichten?

Bisher sind den Kreditinstituten Ausgleichsforderungen in Höhe von 84,3 Mrd. DM zugeteilt worden. Diese werden vom Bund bis 2005 vollständig getilgt.

12. In welcher Höhe sind durch die Begleichung dieser Ausgleichsforderungen seit 1990 Zinsaufwendungen für den Bund entstanden, die den Bundeshaushalt bzw. den Erblastentilgungsfonds belasteten bzw. noch belasten?

Der Erblastentilgungsfonds hat die Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung (AFW) übernommen (den Kreditinstituten und Außenhandelsbanken in der ehemaligen DDR wurden Ausgleichsforderungen gegen den AFW zugeteilt). Hierfür und für seine sonstigen Verbindlichkeiten hat der ELF Zuschüsse nach dem ELF-Gesetz (alter Fassung) vom Bund erhalten und neue Kredite aufgenommen.

1999 hat der Bund die Verbindlichkeiten des Sondervermögens ELF in die eigene Schuld übernommen. Insoweit wird der Zins- und Tilgungsdienst von der allgemeinen Bundesschuld geleistet. Das gilt auch für den Bundesanteil an der Altschuldenhilfe. Daher ist es nicht möglich, die Zinsbelastung des Bundes für einen Teil dieser Bundesschuld gesondert auszuweisen. Für die Länder kann hinsichtlich deren Anteil an der Altschuldenhilfe nichts anderes gelten.

13. Welche Erlöse für den Bundeshaushalt wurden durch die Privatisierung der staatlichen Banken der DDR insgesamt und speziell durch die Banken, die die wohnungswirtschaftlichen Altkredite übernahmen, erzielt?

Wie von der Bundesregierung bereits in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Die Entstehung der sogenannten Altschulden in der DDR und ihre Abwicklung durch die Bundesregierung“ vom 26. Juni 1996 (Bundestagsdrucksache 13/5064) und in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS zum Thema „Abwicklung von Altkrediten der ehemaligen DDR und Übernahme von Geschäften von DDR-Kreditinstituten durch andere Geschäftsbanken“ vom 30. Januar 1997 (Bundestagsdrucksache 13/8852) ausgeführt, können Angaben zu den Privatisierungserlösen im Hinblick auf die gesetzlich und teilweise auch vertraglich vorgeschriebene Verschwiegenheitspflicht nicht gemacht werden.

14. Welche Kosten sind dem Bund und den Ländern durch die Altschuldenerhilfe insgesamt bis heute durch
- a) Aufwendungen für Tilgung und Zins der übernommenen Kredite bzw. Zinshilfen,
 - b) Ausgleichszahlungen wegen Wertberichtigungen der Altkredite an die Geldinstitute,
 - c) Kosten für Zinsaufwendungen für Kredite, die für diese Zwecke extra aufgenommen werden mussten,
 - d) Kosten, die durch Kreditaufnahmen für den Erblastentilgungsfonds entstanden,
 - e) Kosten durch zusätzliche Teilentlastungen an Wohnungsunternehmen, die entsprechend § 6a AHG, die weitere Bedienung der Altschulden bzw. die weitere Erlösabführung nicht mehr zu vertreten haben,
 - f) sonstige Kosten
entstanden?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 6, 11 und 12 Bezug genommen.

15. Hat die Bundesregierung Gespräche mit dem Bundesverband Deutscher Banken e. V. bzw. mit den betreffenden Bankinstituten über ihren Beitrag zur Lösung der Leerstandskrise der ostdeutschen Wohnungswirtschaft sowie über deren Verzicht auf Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Ablösung von Altschulden auf abgerissenen Wohnraum durch Zuschüsse des Bundes geführt und zu welchem Ergebnis haben diese Verhandlungen geführt?

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau haben Gespräche mit den wichtigsten in der ostdeutschen Wohnungswirtschaft engagierten Kreditinstituten geführt. Dabei haben die Kreditinstitute zugesagt, sich aktiv an der Lösung der Leerstandsproblematik zu beteiligen.

